

Als Kinder gelten die in Begleitung der Eltern oder Erziehungsberechtigten befindlichen Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahre.

§ 4. Von der Kurtaxe befreit sind:

1. Personen im Mindestalter von 45 Jahren, die Cuxhaven 25 Jahre regelmäßig zur Kur besucht haben, wenn sie eine Ehrenkarte der Badeverwaltung besitzen;
2. Ärzte, die im Besitze einer Arztkarte der Badeverwaltung sind;
3. Personen, die sich nur zum Besuch bei Einwohnern aufhalten, mit denen sie in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt sind, wenn eine Vergütung nicht gezahlt wird;
4. Personen im öffentlichen Dienst, solange sie sich in Cuxhaven dienstlich aufhalten müssen;
5. Personen, die sich ausschließlich beruflich in Cuxhaven aufhalten und hier nicht mehr als dreimal übernachten;
6. Kranke, solange sie sich in hiesigen Heilstätten befinden;
7. Hausangestellte zur Begleitung von Kurgästen.

Die Befreiung der unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Personen schließt auch die Befreiung von Bädergebühren in sich (Warmbäder ausgenommen).

§ 5. Auf Antrag werden von der Kurtaxe befreit:

1. die leitenden Personen deutscher Kur- und Badeorte;
2. die Leiter und die im Auskunftsdiens tigen Angestellten deutscher Reisebüros, auf entsprechenden Ausweis;
3. Schriftsteller und Journalisten, die der Redaktion einer deutschen Tageszeitung oder einer führenden deutschen Zeitschrift angehören, wenn sie Mitglieder des Reichsverbandes Deutsche Presse oder des Vereins Arbeiterpresse sind;
4. Kurgäste, die durch eine Bescheinigung der Heimatsbehörde ihre Bedürftigkeit nachweisen und solche, die sich in Cuxhaven auf Kosten einer Krankenkasse aufhalten;
5. minderermittelte Schwerbeschädigte;
6. Besucher der Jugendherberge — § 2, Abs. e und f — und der von der Badeverwaltung anerkannten Jugendheime, wenn der Aufenthalt nicht länger als sieben Tage dauert.

Die Befreiung der unter Ziffer 5 bezeichneten Personen schließt auch die Befreiung von Bädergebühren in sich (Warmbäder ausgenommen).

§ 6. Auf Antrag tritt eine Ermäßigung der Kurtaxe um 50 v. H. der unter § 2 genannten Sätze ein für: Ehefrauen von Ärzten und deren unselbständige Kinder, bedürftige Arztwitwen und -waisen.

§ 7. Gegen die Heranziehung zur Kurtaxe kann binnen 14 Tagen nach der Zahlungsaufforderung bei der Badeverwaltung Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Rat.

Gegen die Einspruchsentscheidung des Rats kann binnen eines Monats nach Zustellung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Verwaltungsgericht in Hamburg erhoben werden.

Durch Einlegung eines Rechtsmittels wird die Erhebung der Kurtaxe nicht aufgehalten.

§ 8. Die Kurtaxe ist spätestens am vierten Tage des Aufenthalts oder, falls die Abreise früher erfolgt, am Abreisetag an die Vermieter oder werktäglich von 8 bis 12 Uhr vormittags bei der Stadtkasse zu entrichten. Die Vermieter haben sie wöchentlich an die Stadtkasse abzuführen. Die Stadt kann die Kurtaxe auch unmittelbar durch einen mit Ausweis versehenen Beauftragten einziehen lassen. Für die Zahlung der Kurtaxe haftet neben dem Kurgast der Vermieter oder Gastgeber.

§ 9. Der Rat kann in besonderen Fällen die Kurtaxe ganz oder teilweise erlassen.

§ 10. Wird die Kurtaxe nicht rechtzeitig bezahlt, so wird eine Mahngebühr gemäß der Verordnung der Stadt vom 6. März 1924, betreffend die Erhebung einer Mahngebühr, wegen verspäteter Zahlung städtischer Forderungen, erhoben. Der § 7 gilt auch hierfür. Die Hinterziehung sowie der Versuch der Hinterziehung ist strafbar.

§ 11. Die Kurtaxe kann im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben werden.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird die Verordnung über die Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Cuxhaven vom 18. März 1929/7. Februar 1931 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 101/138) aufgehoben.

Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Cuxhaven vom 28. Mai 1929

§ 1. Wer in der Zeit vom 1. Juni bis 15. September Fremde bei sich aufnimmt, ist verpflichtet, ein Fremdenbuch zu führen und hierin die bei ihm übernachtenden Fremden einzutragen. Die Eintragungen dürfen nicht mit Bleistift gemacht werden. Für die Vollständigkeit der Eintragung ist der Wirt oder Vermieter verantwortlich.

§ 2. Fremder im Sinne dieser Verordnung ist, wer sich in Cuxhaven vorübergehend aufhält, ohne hier einen Wohnsitz zu begründen.

§ 3. Das Fremdenbuch und die daraus in deutlicher Schrift anzufertigenden Fremdenzettel richten sich nach einem vom Rate vorgeschriebenen Vordrucke. Für die Inhaber von Gasthäusern und ähnlichen der gewerbsmäßigen Beherbergung dienenden Betrieben sind die in der Verordnung der Polizeibehörde Hamburg über die Meldepflicht in Gasthäusern usw. vom 12. März 1929 (Hamb. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 14. März 1929) vorgeschriebenen Vordrucke maßgebend.

§ 4. Von allen Eintragungen in das Fremdenbuch über die während der letzten 48 Stunden angekommenen oder abgereisten Fremden sind Fremdenzettel bis 12 Uhr mittags dem Rat einzusenden. Für die Aufnahme der Fremdenzettel werden außerdem vom Rat besondere Kästen angebracht.

Die Fremdenbücher sind erstmalig vor der Benutzung und später innerhalb der ersten acht Tage jeden Monats dem Rat einzureichen und den vom Rat beauftragten Personen auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

§ 5. Übertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM. bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

Bäderpreise in den städtischen Badeanstalten.

A. Seebadeanstalt Grimmerhörn.

1. Für Kurgäste gebührenfrei. Als Kurgäste im Sinne dieser Bestimmungen gelten die Inhaber von Kurkarten, Kurtaxe-Ausweisen, Ehrenkarten, Arztkarten oder amtlicher Sonderausweise.

2. Für Einwohner:

Saisonkarte	9.— RM.
Monatskarte	3,50 RM.
Dutzendkarte	1,50 RM.
Einhalb-Dutzendkarte	0,80 RM.
Begleitkarte	0,20 RM.

Einzelkarten werden an Einwohner nicht verabfolgt. Kinderkarten werden nicht mehr ausgegeben. Als „Einwohner“ im Sinne dieser Bestimmung gelten auch die im § 3 Ziffer 3 bis 7 der Verordnung über die Kurtaxe bezeichneten Personen. Es sind dies:

- a) Personen, die sich nur zum Besuch bei hiesigen Einwohnern aufhalten, mit denen sie in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt sind,
- b) Personen im öffentlichen Dienst, solange sie sich hier zu Dienstzwecken aufhalten,
- c) Kranke, während ihres Aufenthalts im Staatskrankenhaus oder in einer anerkannten Privatklinik,
- d) Geschäftsreisende, die sich hier ohne Familienangehörige nicht länger als drei Tage zu geschäftlichen Zwecken aufhalten,
- e) Hausangestellte zur Begleitung von Kurgästen.

Saisonkarten und Monatskarten werden vom Kassierer der Seebadeanstalt auf den Namen des Inhabers ausgestellt. Die Karten sind nicht übertragbar; jeder Mißbrauch wird strafrechtlich verfolgt.

Für Tagesbesucher (Passanten) Einzelkarte 0,50 RM. B. Volksbadeanstalt, Dolchstraße.

Einzelkarte, Einzelkabine	0,20 RM.
Einzelkarte, Sammelkabine, Erwachsene	0,10 RM.
Einzelkarte, Sammelkabine, Kinder	0,05 RM.
Dutzendkarte, Einzelkabine	1,20 RM.
Dutzendkarte, Sammelkabine, Erwachsene	1.— RM.
Dutzendkarte, Sammelkabine, Kinder	0,50 RM.

C. Freibad Cuxhaven.

Die Benutzung ist für jedermann kostenlos. Garderobengebühr 0,20 RM. Ein Zwang zur Abgabe von Garderobe besteht nicht.

D. Kinderbadeanstalt, Steinmarnstrand. Benutzung kostenlos.

Preise für Wäscheverleihung. (Seebadeanstalt und Freibad.)

Bademantel	0,75 RM.	Badetuch	0,30 RM.
Badeanzug	0,20 RM.	Badekappe	0,20 RM.
Badeschuhe	0,20 RM.	Handtuch	0,10 RM.
Badehose (nur in der Seebadeanstalt)	0,10 RM.		

Im Freibad werden, falls eine Garderobekarte gelöst wird, Wertsachen kostenlos aufbewahrt.

Betriebs-Ordnung für das Freibad Cuxhaven.

1. Grenzen des Freibades. Seitlich wird das Gebiet durch je eine Tafel mit der Aufschrift „Freibad-Grenze“ gekennzeichnet. Im Osten steht die Tafel in der Nähe der Steintreppe, die links neben der Strandhalle Kugelbake zum Watt hinabführt; im Westen steht sie am Strande an einem Punkte in Verlängerung des Grenzgrabens und des über die Dühnen führenden Fußweges. Nach dem Fahrwasser hin ist das Gebiet durch 10 Baken mit weißem Dreieck-Topfelchen abgeschlossen. Wer über diese Abgrenzung hinausgeht, tut dies auf eigene Gefahr.

2. Benutzung des Freibades. Das Freibad steht jedermann kostenlos zur Verfügung; Sicherheitsmaßnahmen (Ziffer 3) können seitens der Badeverwaltung jedoch nur in der Zeit vom 1. Juni bis 15. September und auch nur während der aus den Tabellen ersichtlichen Badezeiten getroffen werden. Wer das Freibad zu anderen Zeiten benutzt, tut dies auf eigene Gefahr.

Die Bekleidung wird gegen eine Gebühr von 20 Rptg. in den Garderobenräumen aufbewahrt. Garderobenmarke lösen! Wertsachen können vor Abgabe der Bekleidung an der Kasse des Freibadgebäudes zur kostenfreien Verwahrung abgegeben werden. Die Wertsachen werden in besonderen Tüten aufbewahrt, die in Gegenwart des Eigentümers durch Drahtheftung verschlossen und von ihm unterschriftlich gekennzeichnet werden. Rückgabe erfolgt nur gegen Einlieferung eines zugehörigen Kontrollzettels. Eine Haftung für Wertsachen wird jedoch nicht übernommen.

Badewäsche ist leihweise gegen Gebühr zu haben. Das Baden im Freibad sowie der Aufenthalt auf dem Watt, am Strande oder in der Umgebung ist nur in vollständigen Badeanzügen (keine Sport-Badehosen usw.) gestattet.

3. Aufsicht, Sicherheitsmaßnahmen. Jeder Benutzer des Freibades ist verpflichtet, den Anweisungen der Badewärter Folge zu leisten. Insbesondere hat jeder Badende die mit Horn oder Schrißpfeife gegebenen Rückruf-Signale des Badewärters zu beachten. Ein neues Rettungsboot ist beschafft worden. Im Freibad befindet sich eine Verbandsstation, die auch mit den Geräten zur Wiederbelebung Ertrunkener versehen ist. Das Freibad erhält einen besonderen Fernsprechanruf, um notfalls einen Krankenwagen oder Arzt herbeizurufen. Das Personal ist bootskundig und im Rettungsschwimmen ausgebildet.

4. Die Badeverwaltung bittet alle Einwohner und Gäste, diese Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Ordnung, Sitte und Sicherheit weitgehend zu unterstützen.

Bestimmungen über Anmeldung der Kurgäste und Erhebung der Kurtaxe in der Gemeinde Duhnen.

Jeder Gast ist verpflichtet, sich sofort nach seiner Ankunft in das Fremdenbuch seines Wohnungsgebers einzutragen. Letzterer hat seine Gäste am nächsten Werktag der Badeverwaltung nach der von dieser erlassenen Vorschrift anzumelden.

Im Absatz 1 muß es heißen: jedoch für die Zeit vom 1. Juni bis 15. September höchstens

Die Kurtaxe beträgt für jede Übernachtung:		
für die Einzelperson	0,40 RM.	6.— RM.
für 2 Personen einer Familie	0,65 RM.	10.— RM.
für 3 und mehr Personen einer Familie	0,80 RM.	12.— RM.